

Alterspflege in Baselland

Autor(en): **Rickenbach, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die individuelle Situation der einzelnen Betagten. Sehr wichtig ist auch die Bereitschaft, ein solches Amt über längere Zeit auszuüben, da Erfahrung, gute Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Altersheim von grosser Bedeutung sind. Weitere Voraussetzungen sind natürlich Takt, Verschwiegenheit und die Bereitschaft, gegebenenfalls den Betagten nicht nur beratend, sondern auch mit praktischer Hilfe zur Seite zu stehen. In grösseren Gemeinden drängt es sich auf, für diese Aufgabe vollamtliche Mitarbeiter einzusetzen.

Es muss nochmals deutlich betont werden, dass die begleitende Betreuung nicht in Konkurrenz zu anderen Fürsorgestellen und nicht an Stelle verwandtschaftlicher oder nachbarlicher Hilfe treten soll. Wo Kinder oder andere Angehörige willens und fähig sind, die Betreuungsaufgabe zu übernehmen, ist eine Einmischung abzulehnen. Gleiches gilt, wenn Mitarbeiter anderer Fürsorgestellen den Betagten vom ersten Kontakt bis nach dem Heimeintritt begleiten. Für diese Fälle stellt sich höchstens die Frage, ob die Abgabe von Merkblättern nicht hilfreich sein könnte. Wo aber die Hilfe überhaupt oder teilweise fehlt, ist die Einrichtung einer begleitenden Betreuung angezeigt.

Die Forderung nach einer begleitenden Betreuung für Betagte, die vor einem Heimeintritt stehen, ist an sich kein neuer Gedanke. Diese Aufgabe wird seit je von Angehörigen und Fürsorgestellen in vielen Fällen einwandfrei erfüllt. Wesentlich ist aber zu sehen, dass vielerorts in diesem Bereich eine echte Lücke besteht, die vor allem dann zu schwerwiegenden Folgen führen kann, wenn dem für ein Heim angemeldeten Betagten von einem Tag auf den andern mitgeteilt wird, dass ein Platz frei sei und sein Eintritt kurzfristig erfolgen sollte. Und dies geschieht häufig nach einer langen Wartezeit, die ungenutzt verstrichen ist.

In der Öffentlichkeit wird die Not wegen der fehlenden Altersunterkünfte diskutiert. Wo diese Not am grössten ist, sind die neuen Heime auch sofort besetzt und es bestehen lange Wartelisten. Vor allem in ländlichen Gegenden hört man jedoch bereits davon, dass neue Heime nur schleppend in Gang kommen. Dann wird die Frage nach dem wirklichen Bedürfnis gestellt.

Es steht aber fest, dass vielen Betagten ein einigermaßen freier Entschluss erst ermöglicht werden muss. Würde diese Forderung erfüllt, würde sich zeigen, dass das Bedürfnis nach Altersheimplätzen noch wesentlich höher ist, als dies auf Grund der heutigen Nachfrage vermutet werden kann.

Alterspflege in Baselland

Dr. *Walter Rickenbach*, Zürich

Der Kanton Baselland gehört zu den schweizerischen Landesgegenden, die von der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung der letzten Jahrzehnte am stärksten erfasst worden sind. Ein Grund dafür liegt in seiner Nachbarschaft zum Kanton Basel-Stadt, der, seine zu eng gewordenen politischen Grenzen sprengend, auf den zu Baselland gehörenden Bezirk Arlesheim überfließt. Aber auch der obere Kantonsteil ist in starkem Wandel begriffen. Dies veranlasst die Verantwortlichen, besonders intensiv vor auszudenken, also Planungsmodelle und Leitbilder zu entwerfen. 1972 erschien das "Leitbild Jugendhilfe Baselland", und heute liegt dasjenige für die Alterspflege vor*. Der Auftrag hierfür ging von der Sanitätsdirektion aus, die mit Pro Senectute Baselland zusammenarbeitete. Als "Beauftragte" zeichnen *Marc Berger*, Chefsekretär der Sanitätsdirektion, und *Werner Leupin*, Sekretär der Pro Senectute Baselland. Ihnen zur Seite stand eine 15gliedrige, vom Re-

* *Alterspflege. Leitbild Baselland*. Herausgegeben von der Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft. Liestal 1975. 257 Seiten, Grossformat.

gierungsrat gewählte Kommission, die Vertreter aus allen am Leitbild interessierten Kreisen umfasste. Die Arbeit am Leitbild erstreckte sich auf die Jahre 1973 und 74. Die Kommissionsanträge wurden im Januar 1975 vom Regierungsrat genehmigt. Das unseres Erachtens sehr sorgfältig, differenziert sowie realistisch und anpassungsfähig gestaltete Leitbild zerfällt in einen Hauptteil (Textteil) und in einen Anhang (Datenteil), die ungefähr gleich gross sind. Der Hauptteil enthält eine Darstellung des Problems sowie der einschlägigen Vorkehren und Postulate, der Anhang einige Verzeichnisse wie auch rechnerische und rechtliche Unterlagen. Da das Leitbild nicht nur über die Altershilfe, sondern auch über die Koordination in Sozialwesen und Sozialarbeit orientiert und darüber hinaus eine Fülle von interessanten Tatsachen und Überlegungen enthält, soll und darf in dieser Zeitschrift einigermassen ausführlich davon die Rede sein. Einzelne Stellen werden wörtlich zitiert, im übrigen der Text aber stark, zum Teil stichwortartig zusammengefasst, wobei wir der Disposition des Leitbildes folgen.

Hauptteil

Der Hauptteil enthält in zahlreichen Abschnitten neben der Beschreibung des Bestehenden auch Empfehlungen für die Zukunft. Er gliedert sich wie folgt :

1. Vorbemerkungen

1.1. Zielsetzung

Das Leitbild soll die Probleme des alten Menschen, den Ist-Bestand an Einrichtungen und Vorkehren von 1974 und den Bedarf bis 1990 aufzeigen. Es soll ferner den beteiligten öffentlichen und privaten Instanzen als "Entscheidungshilfe" dienen und hiezu die nötigen Massnahmen erwähnen.

1.4. Grundlage

"Als Grundlage wird die 'Bevölkerungsprognose BS & BL' der Abteilung Wirtschaft und Verkehr der Baudirektion Baselland verwendet." Diese Dienststelle arbeitete auch eine Betagtenprognose für 48 Gemeinden (bei einer Gesamtzahl von 74) aus, die für die Beurteilung der Probleme auf Gemeindeebene nötig ist.

2. Allgemeines

2.1. Grundgedanken

"Die zunehmende Lebenserwartung in den nächsten zwanzig Jahren lässt eine stetig steigende Zahl von Betagten voraussehen. Gleichzeitig werden sich die Umwelt und die gesellschaftliche Struktur eher zum Nachteil der Betagten verändern. Diese Entwicklungen führen in vielen Fällen dazu, dass der alternde Mensch auf die Hilfe Dritter angewiesen ist."

2.2 Definition des Begriffes Alterspflege

Während in der Fachliteratur unter Alterspflege meistens die Vorkehren zur Bekämpfung der Einsamkeit (Altersfeste, Ausflüge, Zusammenkünfte, Besuchsdienste usw.) verstanden werden, umfasst sie nach dem Leitbild "alle Mittel und Massnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Institutionen, die dem betagten Menschen dienen". Dabei wird die AHV allerdings nur am Rande erwähnt, wohl, weil sich das Leitbild auf den kantonalen Bereich bezieht. Auch von der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Armenpflege) ist nicht oder kaum die Rede.

2.3. Definition des Begriffes Betagte

"Als Betagte im Sinne dieses Leitbildes gelten Frauen und Männer ab 65 Jahren. Die Begriffe Senioren oder ältere Menschen und ähnliches bezeichnen dasselbe."

2.4. Anwendung

”Das Alterspflege-Leitbild will kein Rezeptbuch sein. Die darin enthaltenen Gedanken müssen . . . den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Dem Kanton soll es als Richtlinie für die rechtliche und finanzielle Verwirklichung der Betagtenhilfe dienen. Von grosser Bedeutung ist, dass der Betagte in den Planungsprozess mit einbezogen wird und wesentliche Verantwortung für seine Altersgruppe übernimmt. Das Leitbild bedarf in Zukunft einer dauernden Überprüfung und Anpassung an neue Erkenntnisse und Gegebenheiten.”

3. Das Altern

Dieser Abschnitt behandelt unter Verwertung der heutigen psychologischen und soziologischen Erkenntnisse folgende dem Betagten erwachsende Probleme: Rücktritt vom Erwerbsleben, Funktionsverlust in der Familie, Veränderung der Rolle in der Gesellschaft, das Altern in medizinischer Sicht, Veränderung der Wohnbedürfnisse und materielle Probleme.

4. Ziele der Alterspflege

Der Abschnitt gliedert sich in grundsätzliche und besondere Ziele. Grundsätzlich macht sich die Alterspflege ”zur Aufgabe, dem alten Mitbürger, soweit als notwendig, zu helfen, seinen Lebensabend möglichst beschwerdefrei, sinnvoll und selbständig zu gestalten . . . Auch in Zukunft ist die Altershilfe eine Gemeinschaftsaufgabe der Betroffenen, der Familien, der privaten Institutionen und von kommunalen sowie von kantonalen Organisationen”.

5. Bevölkerungsentwicklung im Kanton Basel-Landschaft

Anhand der oben erwähnten ”Grundlage” spielt sich die ”Betagtenentwicklung” im Kanton wie folgt ab :

Jahr	Gesamtbevölkerung	Betagte (über 65jährige)		Hochbetagte (über 80jährige)	
		Absolut	Promille	absolut	Promille
1975	225 350	20 800	92,3	3550	15,7
1990	267 650	31 550	117,9	6800	25,4

”Für die Zukunft wird (somit) ein starkes Anwachsen des Betagtenanteils erwartet.” In der Folge enthält das Leitbild eine Ausgliederung nach Bezirken und sechs Altersklassen. Die erwähnten Prognosen für die 48 Gemeinden finden sich im Anhang.

6. Mittel und Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Alterspflege und Bedarfsrechnungen

6.1. *Vorbereitung auf das Alter.* Sie umfasst :

6.1.1. Geistige Vorbereitung**

Hiezu gehören: Vorbereitungskurse in Betrieben und Kirchgemeinden, periodische Orientierung durch die Massenmedien und ergänzende persönliche Beratung.

** Vgl. hierzu: *Hans-Dieter Schneider*, Bildung für das dritte Lebensalter – Der vergessene Bildungsnotstand. Benziger/Sauerländer 1975, 86 Seiten.

6.1.2. Finanzielle Vorbereitung

„Die finanzielle Sicherstellung im Alter ist (zunächst) von jedem Einzelnen . . . zu prüfen.“ Hinzu treten die Information über einen guten Kranken- und Unfallversicherungsschutz sowie subsidiäre öffentliche und private Hilfeleistungen „in Form von günstigen Wohnmöglichkeiten sowie Vergünstigung von sozialen und medizinischen Dienstleistungen“.

6.1.3. Vorbereitung auf das Wohnen im Alter

Sie soll helfen, die Wohnprobleme, die an manchen Betagten herantreten, möglichst gut zu lösen. Hierzu bedarf es der Information, der Beratung und nötigenfalls der Bereitstellung von altersgerechtem Wohnraum.

6.1.4. Vorbereitung in medizinischer Hinsicht

Sie ist nötig, wenn „Gesundheitszustand und Leistungsfähigkeit im Alter möglichst lange erhalten bleiben sollen“. Wichtig sind hier vor allem die periodischen „Vorsorgeuntersuchungen“.

6.1.5. Gleitende Pensionierung

Sie ist zu fördern; denn dadurch „kann verhindert werden, dass einerseits gute Arbeitskräfte vorzeitig ausscheiden müssen und andererseits Personen durch Überforderung gesundheitliche Schäden erleiden“.

6.2. Soziale Dienste

6.2.1. Allgemeines

Hierunter versteht das Leitbild nicht nur die von Sozialarbeitern geleiteten Beratungs-, Hilfs- und Betreuungsstellen, sondern alle Dienstleistungen, einschliesslich der medizinischen und seelsorgerlichen, die der Betagte benötigt. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

6.2.2. Dienste für körperliche und geistige Betätigung

wozu unter anderem die „Aktion P“ (Arbeitsvermittlung für Pensionierte) gehört. Ferner sind darunter zu verstehen: Altersturnen und -schwimmen, Reisen, Ferien und Erholung, kulturelle Anlässe, Kurse und Schulung, Altersnachmittage, Stammlokal, Freizeitwerkstätten usw.

6.2.3. Medizinische Dienste

Hiezu enthält das Leitbild sogenannte Abbildungen, d.h. Karten des Kantonsgebietes (mit Gemeindeeinteilung), worin die betreffenden Einrichtungen eingezeichnet sind. Die Abbildungen umfassen: Nr. 1 Arztpraxen 1974, bezogen auf die Einwohnerzahl vom 30. September 1973 (wobei im Begleittext die Bedeutung des Hausarztes unterstrichen und eine Erhöhung der „Arztdichte“ als wünschbar bezeichnet wird), Nr. 2 Standort der häuslichen Krankenpflege (Gemeinde-Krankenschwester, Hauspflegerin, Fusspflegerin) 1974, Nr. 3 Standorte der Bewegungstherapie (Ergo- und Physiotherapie) 1974, Nr. 4 Standortkonzept der (geplanten) Therapiezentren, die die extramuralen Therapien zusammenfassen sollen, 1990.

6.2.4. Beratungs- und Hilfsdienste

Hiezu zählen u.a.: Haushilfedienst, Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Transporthilfe und Begleitung, Telefonkette, Wasch- und Flickdienst, Coiffeur/Kösmetik, Verkehrserziehung, Gruppenarbeit. Die letztere wird als besonders wichtig erachtet, da sie die im dritten Lebensalter so nötigen Kontakte der Betroffenen unter sich und mit der Umwelt fördern kann. „Auch ein Teil der Beratungstätigkeit kann in einer Gruppe geschehen, was den betagten Gruppenmitgliedern ein aktives Mithelfen und Mitdenken ermöglicht.“ – Ob all diesen gewiss nötigen Bestrebungen dürfen unseres Erachtens jene Mitmenschen nicht vergessen werden, die Kontakte nicht wünschen und unter ihnen sogar leiden. Hier spielen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sowie Radio und Fernsehen für die geistige Aktivierung und Reaktivierung nach wie vor eine wichtige Rolle.

6.3. Wohnen

6.3.1. Allgemeines

In diesem Abschnitt orientiert eine Tabelle über die Beziehung zwischen der Wohnform und dem jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustand.

6.3.2. Wohnformen für Betagte

Es werden ausgeführt und beschrieben: Bisherige Wohnung, Alterswohnung/ Alterssiedlung, Alters- und Pflegeheim, Alterszentrum (d.h. ein Alters- und Pflegeheim, dem eine grössere Anzahl von Alterswohnungen und bei Bedarf auch ein Tageszentrum angegliedert ist), Tagesheim, Akutspital, Geriatisches Spital, Psychogeriatrische Station, Abteilung für sozial Unangepasste, Alkoholranke und Debile, Psychiatrische Klinik, Rekonvaleszentenstation. Zu einzelnen Wohnformen werden auch Postulate aufgestellt, so namentlich zum Alterszentrum und zum Tagesheim.

Unter 6.3.3. wird der Ist-Bestand an Wohnformen vermerkt. Unter 6.3.4. finden sich die Bettenquoten, wobei in Alterswohnungen mit 7,0 Betten, in Alters- und Pflegeheimen mit 5,5 Betten auf je 100 Betagte gerechnet wird. Abschnitt 6.3.5. enthält, zum Teil nach Bezirken gegliedert, eine Gegenüberstellung von Bettenangebot und Bettenbedarf. In 6.3.6. werden Standortkonzept und Einzugsgebiet der Wohnformen dargestellt, wobei der Text wiederum durch Abbildungen (Karten) veranschaulicht ist. Die Abbildungen umfassen: Nr. 5 Standortkonzept der Alterswohnungsbetten für das Jahr 1990, Nr. 6 Standortkonzept der Alters- und Pflegeheimbetten für das Jahr 1990, Nr. 7 Standortkonzept der Alterszentren für das Jahr 1990. Abschnitt 6.3.7. enthält Richtlinien für die Realisierung der verschiedenen Wohnformen.

6.4. Koordination

Das Leitbild legt grossen Wert auf die Koordination der Vorkehren der Alterspflege. Sie kann sich auf folgenden Ebenen abspielen: kommunal, interkommunal, kantonal, interkantonal, eidgenössisch. Wir beschränken uns hier auf die Gemeinde- und die Kantons-ebene.

Kommunal

”Die . . . Organisationen, die sich mit Alterspflege, extramuraler Krankenpflege und Sozialfürsorge befassen, sollten sich zu *kommunalen Arbeitskreisen* zusammenfinden.” Diese wären als Kommission den (nachstehend beschriebenen) *Sozialzentren* beizugeben. ”Die politischen Gemeinden müssten in diesen Kreisen mitarbeiten und ihnen die notwendige Verantwortung übertragen.” Die Sozialzentren – anderswo auch als Gemeindefürsorgen, Gemeindesozialdienste oder polyvalente Sozialdienste bezeichnet – umfassen alle Bereiche der Sozialhilfe (im weitesten Sinne). Nach dem im Leitbild dargestellten Modell sollen in diesen Zentren folgende Dienste koordiniert werden: 1. Pflegegruppe (pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe, Leitung durch Gesundheitsschwester); 2. Wohngruppe (optimale Ausnutzung der Wohneinrichtungen, Leitung durch Heimleiter); 3. Gruppe für verschiedene Dienste (Kinderspielplätze, Freizeitzentren usw., Leitung durch Sozialarbeiter); 4. Beratungsgruppe. Diese hat die ”soziale Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen” und unterteilt sich in: Gesundheitsberatung, Jugendberatung, Mütterberatung, Familienberatung und Altersberatung. Sie wird von einem Sozialarbeiter geleitet, dem weitere Sozialarbeiter sowie – je nachdem – eine Gesundheitsschwester und eine Wochensüuglingspflegerin oder eine Hebamme zur Seite stehen. Die Abbildungen 9 und 10 des Leitbildes enthalten Organigramme dieser Sozialzentren. Nach der Meinung der Bearbeiter kann das Sozialzentrum einem Alterszentrum (s. oben) angegliedert werden. Über diesen Vorschlag, der wohl auch mit dem Gegenstand des Leitbildes und mit der Funktion seiner Verfasser zusammenhängt, liesse sich diskutieren. Vielleicht wäre aus psychologischen Gründen doch ein ”neutralerer” Standort vorzuziehen. ”Sozialzentren sind nur bei einer gewissen Anzahl von Einwohnern sinnvoll. Dies bedeutet, dass sich

meistens einige Gemeinden für die Schaffung eines Zentrums zusammenfinden müssen." Das Leitbild sieht für den ganzen Kanton deren achtzehn vor. Abbildung 8 zeigt das Standortkonzept der Sozialzentren mit der Perimeterzeichnung des Einzugsgebietes.

Kantonal

"Durch gesetzliche Bestimmungen fallen der Sanitätsdirektion (heute schon) verschiedene Aufgaben der extramuralen Krankenpflege und der Alterspflege zu." Nach dem Leitbild sind Planung und Koordination auf kantonalem Boden zu intensivieren und "auch auf die Sozialfürsorge und auf andere Gebiete auszudehnen". – Kantonale Koordinationsstellen, die unseres Erachtens bei der heutigen Vielfalt des Sozialwesens dringend erforderlich sind, bestehen in den Kantonen Neuenburg und Genf. Im Kanton Zürich ist seit Juni 1974 eine "Informationsstelle für Sozialdienste" versuchsweise tätig***. In Uri und St. Gallen bestehen Planungsmodelle für die Organisation des kantonalen Sozialwesens, die auch das Koordinationsproblem einschliessen. An einigen weiteren Orten werden solche Modelle vorbereitet.

6.5. Personalbedarf

6.5.1. Allgemeines

Beim Personalbedarf unterscheidet das Leitbild einerseits zwischen freiwilligen Mitarbeitern, Teilzeitbeschäftigten und vollamtlichen Mitarbeitern, andererseits zwischen nicht zahlenmässig schätzbarem Personalbedarf, "der nur mit Worten begründet werden kann", und berechenbarem Personalbedarf, auf Grund von Quoten. Ganz allgemein wird festgehalten, "dass für die Berechnung des Personalbedarfs teilweise ungenügende Informationen zur Verfügung standen".

6.5.2. enthält eine Tabelle zum nicht zahlenmässig schätzbaren Personalbedarf bis 1990. Die Tabelle ist nach Aufgabengebieten und deren Träger gegliedert.

6.5.3. umfasst, aufgeteilt nach Funktionen und Bezirken, den berechenbaren Personalbedarf bis 1990.

6.6. Finanzbedarf

6.6.1. Allgemeines

Nach dem Leitbild gliedert sich der Finanzbedarf nach dem Bedarf für Investitionen und demjenigen für laufende Ausgaben. Da sich die Kostenentwicklung bis zum Planungsziel 1990 heute nicht genau voraussehen lässt, wurde der Bedarf für alle Zeitperioden auf der Preisbasis von Ende 1974 errechnet.

In den Abschnitten 6.6.2. bis 6.6.13. findet sich eine nach Aufgaben, Zeitabschnitten und Bezirken gegliederte Aufstellung der Investitions- und der Betriebskosten. Zu den Sozialzentren wird hierbei bemerkt, es sollten dafür "keine wesentlichen Mehrkosten entstehen". Und weiter oben, bei der Beschreibung dieser Einrichtungen, wurde ausgeführt: "Es ist nicht anzunehmen, dass Sozialzentren mehr Geld kosten als der unumgänglich notwendige Ausbau der verschiedenen Einzeldienste. Im Gegenteil, durch eine bessere Koordination dürften die Mittel gezielter und deshalb sparsamer eingesetzt werden können." Ob diese Annahme stimmt, wird die Entwicklung zeigen. Wahrscheinlich werden sich die Sozialzentren, die vom Odium der Armenpflege alten Stils weitgehend befreit sein dürften, einer rasch zunehmenden Beanspruchung erfreuen, was eine laufende Vermehrung des sozial geschulten wie auch des Administrativpersonals bedingt.

Der Abschnitt 6.6.14. enthält Tabellen über den gesamten Finanzbedarf in vier verschiedenen Stichjahren, bis 1990, und dessen Deckung durch Bund, Kanton, Gemeinde und private Sozialwerke. Wir möchten hier auf Zahlenangaben verzichten, da sie dem Aussenstehenden nicht viel sagen, auch deshalb, weil bei der Verschiedenheit der Ver-

***Vgl. hierzu: Informationsstelle für Sozialdienste im Kanton Zürich. Ein Experiment. Von lic.rer. pol. *Regula Ettl*in, Bülach. Nr. 10/Okttober 1975 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge.

hältnisse interkantonale Vergleiche nicht möglich sind. Zur Frage der Mittelaufbringung wird im Leitbild bemerkt, dass nach der bisherigen Regelung die vermehrten Aufwendungen für die Alterspflege in erster Linie vom Kanton zu tragen wären. Eine solche Entwicklung wird als nicht annehmbar bezeichnet, da die Alterspflege in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden sei. Auch der Bund hätte vermehrt Beiträge zu erbringen. Ferner seien die privaten Leistungen in der Alterspflege den steigenden Kosten laufend anzupassen.

7. Aufgabenteilung

Hiezu enthält das Leitbild als Abbildung 11 eine Tabelle, in der die einzelnen Aufgabengebiete nach den verschiedenen Trägern gegliedert sind.

8. Zusammenfassung

Hier sind die Ausführungen des Leitbildes auf einer Seite thesenmässig zusammengefasst.

9. Anträge

Es handelt sich um die Anträge der Kommission "Alterspflege-Leitbild Baselland" an den Regierungsrat, die von diesem, wie oben erwähnt, im Januar 1975 übernommen und an den Landrat weitergeleitet worden sind.

Anhang

Der Anhang umfasst, wie oben angedeutet, neben der Betagtenprognose in 48 Gemeinden: die an der Alterspflege beteiligten Behörden, Amtsstellen und Institutionen (wobei unseres Erachtens auch die Gemeindefürsorgen und die Fürsorgebehörden hätten erwähnt werden sollen), die Bettenquoten für Alterswohnbauten, die Erlasse über Alterswohnungen/Alterssiedlungen sowie über Alters- und Pflegeheime, die Richtlinien und Empfehlungen für die Erstellung von Alterswohnungen vom Eidgenössischen Delegierten für Wohnungsbau sowie ein reichhaltiges Literaturverzeichnis.

*

Das Alterspflege-Leitbild Baselland enthält nicht nur eine Fülle sorgfältig überlegter und begründeter Vorkehren zugunsten unser alt gewordenen Mitmenschen, sondern betont auch die Bedeutung der Selbsthilfe der Betagten, der familialen und nachbarlichen Handreichungen sowie der privaten Sozialwerke. Dadurch entspricht es der vielfach bewährten schweizerischen "Sozialgesinnung". Es ist zu hoffen, dass die massgebenden Kreise in Baselland zur baldigen Realisierung und andere Kantone zu ähnlichen, ihren Verhältnissen entsprechenden Untersuchungen schreiten können.

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Aus der Tätigkeit von Ausschuss und Vorstand

Der Arbeitsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass am 19. Juni 1975 in Zürich der *Verein Interkantonale Bildungsstätte für soziale Arbeit* gegründet worden ist. Die Gründungsmitglieder sind SAS, Blaukreuz-Verein und Schweiz. Verband der Fachleute für Alkohol- und Drogengefährdete (SVFA). Der Verein bezweckt eine Grundausbildung von Sozialarbeitern im Dienste von Alkohol- und Drogengefährdeten, hält sich aber an das Minimal-